

22. Jahrgang Freitag, den 20. Juli 2018 Nummer 7



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf

Kasse/Standesamt/Einwohnermeldeamt

Montag geschlossen
Dienstag von 9.00 - 12.

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 13.00 - 18.00

Freitag von 9.00 - 12.00

Bauamt/Ordnungsamt /Kämmerei

Montag geschlossen

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00

Freitag von 9.00 - 12.00

Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag von 13.00 - 18.00

Bürozeit in Witterda

 Dienstag
 von 16.00 - 18.00

 Bürgermeister
 von 17.00 - 18.00

Telefonnummern

der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer Name

826-110 Frau Schönthal Bürgeramt
826-112 Frau Heinemann Bürgeramt
826-113 Frau Breithaupt Ordnungsamt
826-114 Frau Pfeuffer Standesamt/
Liegenschaften

826-115 Frau Friede Kasse

826-116 Frau Fischer Verwaltungsleiterin

826-117 Frau Heinz Kämmerei

826-118 Frau Galle Steuern Witterda

826-120 Herr Tischmacher

826-121 Frau Pfannmöller-Cimino Bauamt

826-122 Fax

826-123 Frau Braband Einwohnermeldeamt 826-124 Frau Forbert Steuern Elxleben

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2018 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde **Witterda** am **19. August 2018** nachfolgenden Beschluss gefasst, welcher hiermit bekannt gegeben wird.

1. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Witterda

Name des Wahlvorschlages

1 CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

Name Geb.- Adresse Beruf

1. Heinemann, 1973 99189 Witterda Tischlermeister Kleinfahnersche Str. 213

Witterda, den 20. Juli 2018

Jahr

gez. Heinemann Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 19. August 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Witterda

wird in der Zeit vom 30. Juli 2018 bis zum 3. August 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Elxleben/ erfüllenden Gemeinde Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben, Bürgeramt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29. Juli 2018 bis zum 3. August 2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Elxleben/erfüllenden Gemeinde Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1; 99189 Elxleben. schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Bürgeramt zu oben genannten Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **27. Juli 2018** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl

teilnehmen. **5.**

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17. August 2018, bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Elxleben/erfüllenden Gemeinde Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1; 99189 Elxleben, Bürgeramt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 17. August 2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 19. August 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 2. September 2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 19. August 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 19. August 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 31. August 2018 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Elxleben/erfüllenden Gemeinde Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1; 99189 Elxleben, Bürgeramt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **31. August 2018**, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung Elxleben und Gemeinde Witterda, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 19. August 2018. bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem **2. September 2018** bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Elxleben, den 20. Juli 2018 gez. Heinemann Wahlleiter Witterda

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden

(Beschluss-Nr.: 113-25-2018 vom 26. April 2018)

Auf Grund der §§ 13 und 19 der Thüringer Kommunalordnung(ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Witterda auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)
- Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgendehn Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Witterda als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

§ 2 Entschädigung

(1) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	Allgemeiner Wahlvorstand/
	Abstimmungsvorstand
a) Vorsteher/-in	50,00 EURO
b) Stellvertreter/-in	45,00 EURO
c) Beisitzer/-in	40,00 EURO
d) Hilfskräfte	25,00 EURO

- (2) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro Wahltag ein Zuschlag von 10,00 EURO gewährt.
- (3) Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 EURO als Zuschlag gewährt.
- (4) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/ Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EURO.

(5) Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Witterda, die in Wahlbzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen der Absätze 1 bis 2 ein Tag (8 Stunden) Freizeitausgleich gewährt werden. Dann entfallen alle Zahlungen gemäß der Absätze 1 bis 2 dieses Paragrafen. Der Zuschlag für den Transport der Wahlunterlagen gemäß Absatz 3 bleibt erhalten. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden Anlass bezogen für jede Wahl durch die Verwaltung getroffen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Witterda, den 26. April 2018

gez. Heinemann

Bürgermeister

- Siegel -

II.

Die Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis übergeben.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
- die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag und Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Witterda, den 20. Juli 2018 gez. Heinemann Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda

(Beschluss-Nr.: 90-21-2012) in der Fassung vom 18. Mai 2012

I.

Der Gemeinderat der Witterda hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda, in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen,

Artikel 1 - Änderung

Der § 11 Abs. 4 Satz. 2 - Entschädigung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15.00 Euro.

Neue Fassung:

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschuss zur Durchführung von Wahlen regelt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Witterda.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witterda, den 21. Juni 2018

gez.

Heinemann Bürgermeister

- Siegel -

II.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis übergeben. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
- die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag und Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Witterda, den 20. Juli 2018 gez. Heinemann Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben

I. Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBI .S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18, 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365, 371), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 26. Juni 2018 die folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Nach dem § 7 Absatz 2 - Höhe der Benutzungsgebühren wird der § 7 a - Elternbeitragsfreiheit eingefügt, dieser erhält folgende Fassung.

(2)

§ 7a - Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Ш

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung übergeben.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
- die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, Bürgerbüro, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag und Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Koch Bürgermeister

ausgefertigt Elxleben, den 16. März 2018 **Koch**

ROCII

Bürgermeister

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben wurde am XXXXX 2018 im Amtsblatt Nummer XXX/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Koch

Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 08. Mai 2018

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.25 Uhr

entschuldigt unentschuldigt

CDU

Koch, Heiko Ziegler, Martin

> John, Kurt Edler, Andrea

Braband, Walter Baumeyer, Mario Klauke, Heiner

Wenzel, Aranka

Carl, Winfried **DIE LINKE**

Seider, Wolfgang

Bürger für Elxleben

Westhaus, Mark Bötticher, Harald Konrad, Annika

Konrad, Tobias

Gäste:

Herr Arzt, Frau Pomerenska, Herr Kreft, Frau Sinnhöfer, Herr Löbner, Herr Heß, Herr Spredemann, Herr Gnetzsch, Herr Möller, Herr Günther, Frau Meyer, Frau Köhler, Beate Frau Heinz -> Verwaltung

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1. Informationen des Bürgermeisters
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 20. März 2018
- Beschlussfassung zur Zustimmung der Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2014, 2015 und 2016
- Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2014, 2015 und 2016
- Beschlussfassung über die Aufnahme auf die Vorschlagsliste als Schöffe
- 6. Verschiedenes

Herr Koch dankte den Bürgern von Elxleben für das am 15.04.2018 entgegengebrachte Vertrauen zur Wiederwahl als Bürgermeister. Er wünschte allen für die nächsten 6 Jahre viel Erfolg und Kraft, um die geplanten Maßnahmen zum Wohle unserer Bürger umzusetzen.

Er begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und die Gäste zur Gemeinderatssitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Die Fraktion "Bürger für Elxleben" stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil:

- Diskussion zu den Inhalten Entwurf Nutzungsvertrag "Aula-Regelschule-Elxleben"
- Diskussion über die Entwicklung am Standort "Alte Post" zur Raumalternative für die Nutzungsaufgabe "Gemeindesaal"

Dieser Erweiterung zur Tagesordnung wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Die zusätzlichen Punkte werden auf den 3. und 4. Tagesordnungspunkt angesetzt, dementsprechend rutscht der 3. TOP zum TOP 5 und so weiter.

Zum 1. TOP:

Informationen des Bürgermeisters und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern und Gästen

1.1.

Zurzeit wird die Thomas-Müntzer-Straße Teil II gebaut -> dadurch ist die Kindertagesstätte nur fußläufig zu erreichen.

Wir haben die wasserrechtliche Genehmigung für das Sickerprisma zum Baugebiet Sportplatz I haben wir erhalten, somit kann der B-Plan überarbeitet werden. Den Satzungsbeschluss merken wir uns für Ende September vor. 13

Anfrage von der Hochschule Mainz möchte gern über das Hochwasserschutz und Wasserbau eine Studie erstellen. (kostenlos, da die Hochschule gefördert wird.)

Gäste

Herr Arzt

-> Die Wahlbeteiligung war sehr enttäuschend. Er möchte Danke sagen dem Bürgermeister mit seinem Gemeinderat für die zurückliegenden Wahlperiode.

Herr Koch

 Interesse der Bürger ist nicht immer gleich. Wir sind auch Gesetze gebunden und Zwänge gebunden wie jeder Bürger auch.

Frau Pomerenska

-> Beschilderung Feuerwehreinfahrt an der KiTA

Herr Koch

-> Kommt.

Frau Pomerenska

- -> Lärmschutzwall pflege
- -> Wer und Wann?

Herr Koch

-> Pflege nach Bedarf durch die Grundstückseigentümer. Grünabfall anmelden in der Gemeinde zur Abholung. Die Genehmigung aller Nachbarn im Reihenhaus wäre von nutzen.

Herr Spredemann

-> Er ist als Vorstandsmitglied vom Kegelverein anwesend, um die Befindlichkeiten der Kegelbahn darzustellen. Der Kegelverein ist 110 Jahre und hat 80 Mitglieder. Sie sind 5 x Thüringenmeister. Der Aufstieg bleibt verwehrt, wenn keine 4-Bahnen zur Verfügung stehen. Somit ist eine Weiterentwicklung nicht möglich. Der Zustand der Kegelbahn ist so desolat, dass ein Um-, oder Anbau nicht möglich ist. Dem Verein selbst fehlen dazu die finanziellen Mittel, deshalb die Bitte an die Gemeinde, um Hilfe eine Förderung.

Herr Bötticher

-> Der Zustand ist bekannt.

Herr Koch

In die alte Bahn wird nicht investiert. Der Vorschlag neben der Turnhalle. Muss mit dem Eigentümer gesprochen werden, da das Grundstück dem Landkreis gehört. Es werden auch Konflikte auftreten bei der Mitbenutzung des Sanitärtraktes. Wenn keine Förderung vom Landessportbund kommt, kann dies die Kommune und der Verein finanziell nicht schaffen. Für die Kommune stehen noch andere Aufgaben in dem Vordergrund, die für die nächsten 3 Jahre im Finanzplan fest verankert sind. Bittet den Verein eine Kostenschätzung zur nächsten Ausschusssitzung einzureichen.

Herr Heß

-> Möglich als Übergang wäre eine Spielergemeinschaft oder die Einmietung in einen Kegelverein mit 4 Bahnen für die Zeit des Trainings und Punktspiele.

Herr Koch

-> Wir bieten dem Verein eine Unterstützung bei dem Mehraufwand (Miete) an. Hierfür hätten wir gern die Nutzungsgebühr bis zur Haupt- und Finanzausschusssitzung.

1.4

Herr Westhaus

-> Wer ist Verantwortlich für den Bauernmarkt – Parksituation nicht in Ordnung -> gibt es ein Konzept?

Herr Koch

-> Keine Probleme bekannt, die Polizei war vor Ort, die Feuerwehr hat den Verkehr geregelt und eingewiesen. Werde die Kritik bei der Auswertung mit einbringen.

Zum 2. TOP:

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 20. März 2018

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 20. März 2018, wurde. wie folgt genehmigt: Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1.

Zum 3. TOP:

Diskussion zu den Inhalten Entwurf Nutzungsvertrag "Aula-Regelschule-Elxleben"

Was soll in den Vertrag rein?

Die Mitglieder waren nicht einverstanden mit einer Begrenzung von 10 Veranstaltungen. Weiterhin werden Kirmes und private Feiern ausgeschlossen. Können nur Einschränkungen daraus ersehen.

Für private könnte mehr Miete genommen werden. Vereine sollten eine Versicherung nachweisen.

Die Reinigung wie Übergabe sollte mit verankert sein. Die Kündigung des Vertrages sollte länger als 3 Monate sein.

Der Entwurf muss dringend überarbeitet werden. Dann wird er weiter zur Diskussion in den Rat gestellt.

Zum 4. TOP:

Diskussion über die Entwicklung am Standort "Alte Post" zur Raumalternative für die Nutzungsaufgabe "Gemeindesaal"

In der Diskussion wurden verschiedene Gedanken zum Ansatz gebracht, u.a. soll dies eine Stätte ein Gemeindezentrum werden für "Alle" Generationen.

Wir haben uns ehemals EDEKA angesehen -> ist nicht geeignet. Alte "Krippe -> "Elchbox" -> Multifunktionszentrum sehr kostenintensiv.

Alte "Post" -> evtl. Lärmprobleme. Alles daransetzen, um eine Lösung zu finden. Ist das Projekt förderfähig und welche Töpfe könnten noch angezapft werden.

Alte "Post" passt von der Größe der Fläche gut in das Konzept als Lückenschluss, evtl. mit Saal oder Kegelbahn, Archive im Keller, obere Etagen Wohnungen und evtl. Platz für die Zahnärztin Christoph.

Da ihre vorhandene Praxis an die räumliche Begrenzung gestoßen ist, aber hier am Ort weiter arbeiten möchte, bittet sie dringend um Mithilfe bei der Suche nach neuen Gewerberäumen.

Werden diese Argumente an das Ingenieurbüro weiterleiten und versuchen für die Haupt- und Finanzausschusssitzung einen Vorschlag zur mehrgeschossigen Lückenbau zu erhalten.

Zum 5. TOP:

Beschlussfassung zur Zustimmung der Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2014, 2015 und 2016

Der Bürgermeister übergab für die nächsten zwei Tagesordnungspunkte die Leitung zur Diskussion und Abstimmung der Sitzung an den 1. Beigeordneten, Herrn Braband.

Herr Braband setzte die Mitglieder des Gemeinderates in Kenntnis, dass die Vorberatung in der Ausschusssitzung vom 24.04.2018 stattgefunden hat und die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Empfehlung auf Zustimmung der Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2014, 2015 und 2016 dem Gemeinderat geben.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom 1. Beigeordneten verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 178-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Zustimmung zur Haushaltsrechnung 2014.

Grundlage ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Elxleben vom 19. Januar 2018, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda.

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Haushaltsrechnung 2014 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom 1. Beigeordneten verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 179-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Zustimmung zur Haushaltsrechnung 2015.

Grundlage ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Elxleben vom 19. Januar 2018, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda.

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Haushaltsrechnung 2015 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

14 + 1
13 + 1
. 8 + 1
9
0
0

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom 1. Beigeordneten verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 180-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Zustimmung zur Haushaltsrechnung 2016.

Grundlage ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Elxleben vom 19. Januar 2018, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda.

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Haushaltsrechnung 2016

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeindera	tes: 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,	
gemäß der THKO § 23 Absatz 5:	13 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2014, 2015 und 2016

Herr Braband setzte die Mitglieder des Gemeinderates in Kenntnis, dass die Vorberatung in der Ausschusssitzung vom 24.04.2018 stattgefunden hat und die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Empfehlung auf Zustimmung zur Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2014, 2015 und 2016 dem Gemeinderat geben.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom 1. Beigeordneten verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 181-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014. Grundlage ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Elxleben vom 19. Januar 2018, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda.

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

<u>Abstimmungsergebnis:</u>
Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 13 + 1
davon anwesend: 8 + 1
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Gemäß der Thüringer Kommunalordnung war ein Mitglied des
Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausge-
schlossen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom 1. Beigeordneten verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 182-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015. Grundlage ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Elxleben vom 19. Januar 2018, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda.

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 13 + 1
davon anwesend: 8 + 1
Ja-Stimmen:8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Gemäß der Thüringer Kommunalordnung war ein Mitglied des
Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausge-
schlossen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom 1. Beigeordneten verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 183-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016. Grundlage ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Elxleben vom 19. Januar 2018, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda.

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 1	4 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,	
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 1	3 + 1
davon anwesend:	8 + 1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Gemäß der Thüringer Kommunalordnung war ein Mitglied	
Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung au	usge-
schlossen.	3

Zum 7. TOP:

Beschlussfassung über die Aufnahme auf die Vorschlagsliste als Schöffe

Der Aufruf zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffen oder Jugendschöffen im Amtsblatt Nr.: 3/2018, vom 16.03.2018, wurde von interessierten Bürgern wahrgenommen. Diese Bürger werden nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf die Vorschlagsliste aufgenommen.

Die Liste der Personen die zum Ehrenamt Schöffen berufen werden können, liegt zur Einsichtnahme vom 18.05.18 bis 01.06.18 im Büro des Bürgeramtes aus.

Danach wird die Vorschlagsliste zum Amtsgericht nach Sömmerda weitergeleitet, hier fällt nach Prüfung die Entscheidung, wer als Schöffe eingesetzt werden wird. Die Legislaturperiode beginnt am 01.01.2019 und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Die H+FA-Mitglieder empfehlen, den Mitgliedern des Gemeinderates die Beschlüsse mit den interessierten Bürgern zu beschließen

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 184-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1, die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe.

In die Vorschlagsliste wird Herr Gerhard Fischer aufgenommen. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,

gemäß der THKO § 23 Absatz 5:	13 +	1
davon anwesend:	. 8 +	1
Ja-Stimmen:		9
Nein-Stimmen:		0
Stimmenthaltungen:		0

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 185-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1, die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe.

In die Vorschlagsliste wird Frau Sonja Pfannmöller aufgenommen

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinde	erates: 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,	
gemäß der THKO § 23 Absatz 5:	13 + 1
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss-Nr.: 186-37-2018

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1, die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe.

In die Vorschlagsliste wird Herr Ralf Stressenreuter aufgenommen

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeindera	tes: 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,	
gemäß der THKO § 23 Absatz 5:	13 + 1
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	

Zum 8. TOP:

Verschiedenes

8.1.

Zur Information an die Mitglieder des Gemeinderates:

Der Kirmesverein und der EKC werden zusammen das Sommerfest gestalten. Deshalb wurde seitens der Verwaltung der Bescheid über die beantragten 500 € veranlasst.

8.2.

Kegelverein

Wie viel Mietkosten würden für eine Spielsaison auf den Verein zukommen?

Herr Spredemann -> Für die Zeit von September bis März ca. 1000 €.

8.3.

Hilferuf von dem Verein Marico San

Das Schreiben wurde vom Bürgermeister verlesen.

Hieraus wird ersichtlich, dass ein Schaden im Duschbereich entstanden ist, der schnellstmöglich behoben werden soll. Hierfür bittet der Verein um finanzielle Zuwendung.

Folgende Festlegungen gingen aus der Diskussion hervor:

- Der Gemeinderat hat Richtlinien für die Zuwendungen erlassen. Dies betrifft die Unterstützung der Jugendarbeit nicht der Baumaßnahmen.
- das Objekt gehört der Agrar -> evtl. tritt deren Versicherung ein

Herr Koch setzt sich mit Herrn Göckler in Verbindung zwecks Klärung der offenen Fragen, die am 12.06.18 zur nächsten Hauptund Finanzausschusssitzung entschieden werden können.

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 21.25 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung. Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 26. Juni 2018.

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 03. Juli 2018

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 19.45 Uhr

entschuldigt

CDU

Koch, Heiko

Ziegler, Martin

John, Kurt Edler, Andrea Braband, Walter

> Baumeyer, Mario Klauke, Heiner

Wenzel, Aranka Carl, Winfried <u>DIE LINKE</u> Seider, Wolfgang <u>Bürger für Elxleben</u>

Westhaus, Mark

Bötticher, Harald

Konrad, Annika

Konrad, Tobias

Tagesordnung

Vereidigung des Bürgermeisters gemäß § 28 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung

Der Beigeordnete, Herr Braband, eröffnete um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung zur öffentlichen Sitzung wurde form- und fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Der Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Zum 1. TOP:

Vereidigung des Bürgermeisters gemäß § 28 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung

Nach der Bürgermeisterwahl am 15. April 2018 erfolgt nun in der heutigen Sitzung die Vereidigung des Bürgermeisters gemäß § 28 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, Herr Wolfgang Seider, nahm dem Bürgermeister den Diensteid ab.

Herr Koch leistete unter Erhebung der rechten Hand nachfolgenden Diensteid:

(gemäß § 60 Absatz 1 des Thüringer Beamtengesetzes)

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Thüringen sowie alle in Thüringen geltenden Gesetze zu wahren und mein Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen."

Herr Braband gratulierte dem neuen Bürgermeister und übergab ein Blumenpräsent, ein Farbtupfer für graue Tage.

Herr Braband übergab das Wort an den neu vereidigten Bürgermeister, Herr Koch.

Herr Koch begrüßte die Gemeinderatsmitglieder, versprach, sich für das Wohl und die Entwicklung der Gemeinde Elxleben nach seinen Kräften einzusetzen.

Er dankte den Wählern und Gemeinderatsmitgliedern für die zweite Amtsperiode, die voll mit Maßnahmen und Veränderungen für die Kommune stecken. Es gibt vieles zu tun, wie zum Beispiel:

- Gewerberäumlichkeiten für unsere Gewerbetreibenden
- Abwasser
- Straßenbau
- Beantragung von Fördermitteln für den Abschnitt Gerhart-Hauptmann-Straße bis zum Klein-Winternheimer-Platz

- die Änderung der textlichen Festsetzungen vom Bebauungsgebiet "Zum Sportplatz I" und den Satzungsbeschluss bis September 2018
- leider wurde die F\u00f6rderung der Stra\u00ede "Hinteranger" abgelehnt (mit der Begr\u00fcndung es sei keine Haupterschlie\u00dfungsstra\u00ede)
- im nächsten Jahr stehen die Gemeinderatswahlen an Persönlich war er mit der Arbeit der Mitglieder des Gemeinderates zufrieden, auch wenn wir nicht immer einer Meinung waren.

Herr Koch verabschiedete die Mitglieder des Gemeinderates und schloss um 19.45 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 03. Juli 2018.

Auszug aus Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda am 26. Mai 2018 im Versammlungsraum des Gasthaus "Goldener Widder"

 Beginn:
 19.30 Uhr

 Ende:
 20.00 Uhr

Anwesend: 7 + 1

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2018
- Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung der Gemeinde Witterda des Haushaltsjahres 2014
- Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahre 2014
- Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung der Gemeinde Witterda des Haushaltsjahres 2015
- Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahre 2015
- Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung der Gemeinde Witterda des Haushaltsjahres 2016
- Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahre 2016
- Beschlussfassung über die Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl 2018
- Beschlussfassung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe
- Beschlussfassung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe
- Beschlussfassung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe
- Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben Personalausgaben Kindergarten
- Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei "Wahlen und Entscheiden"
- 14. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

Zum 1. TOP:

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2018

Die Niederschrift vom 25. Januar 2018 wurde mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

Zum 2. TOP:

Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung der Gemeinde Witterda des Haushaltsjahres 2014

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 der Gemeinde Witterda wurde im Hauptund Finanzausschuss besprochen.

Die nachfolgenden Beschlüsse wurden zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen.

Beschluss-Nr.: 102-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO die Zustimmung zur Haushaltsrechnung 2014

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Witterda vom 1. Dezember 2017, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda

Der Gemeinderat Witterda stimmt der Haushaltsrechnung 2014 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 7+1
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 3. TOP:

Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahre 2014

Beschluss-Nr.: 103-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Witterda vom 1. Dezember 2017, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda

Der Gemeinderat Witterda stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Zum 4. TOP:

Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung der Gemeinde Witterda des Haushaltsjahres 2015

Beschluss Nr.: 104-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO die Zustimmung zur Haushaltsrechnung 20015

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Witterda vom 1. Dezember 2017, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda

Der Gemeinderat Witterda stimmt der Haushaltsrechnung 2015 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates:

des Gemeinderales:	12 + 1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 5. TOP:

Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahre 2015

Beschluss-Nr.: 105-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Witterda vom 1. Dezember 2017, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda

Der Gemeinderat Witterda stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung über die Haushaltsrechnung der Gemeinde Witterda des Haushaltsjahres 2016

Beschluss-Nr.: 106-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO die Zustimmung zur Haushaltsrechnung 2016

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Witterda vom 1. Dezember 2017, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda

Der Gemeinderat Witterda stimmt der Haushaltsrechnung 2016

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 7. TOP:

Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahre 2016

Beschluss-Nr.: 107-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2016 der Gemeinde Witterda vom 1. Dezember 2017, des Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda

Der Gemeinderat Witterda stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 zu.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschlussfassung über die Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl 2018

Beschluss-Nr.: 108-25-2018

über die Bestellung des Wahlleiters und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters der Gemeinde Witterda für die Bürgermeisterwahl 2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung gemäß § 4, Abs. 2 Satz 3 bis 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG - vom 16. August 1993, in seiner jeweils gültigen Fassung sowie § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO - vom 03. Februar 1994, in seiner jeweils gültigen Fassung, die Bestellung eines Wahlleiters.

Als Stellvertreter des Wahlleiters wird eine Bedienstete der Gemeinde Elxleben, Frau Ines Galle berufen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 des ThürKWG ist die Berufung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

7 150 till 1111 good good 1101	
Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 9. TOP:

Beschlussfassung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe

Herr Heinemann erklärt, dass sich drei Bürger der Gemeinde Witterda zur Wahl als Schöffe beworben haben.

Beschluss-Nr.: 108/1-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1, die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe.

In die Vorschlagsliste wird Herr Jörg Dreyße aufgenommen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Abstimmungsergebnis:

Anzani der gesetzlichen Mitgliederzani	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 10. TOP:

Beschlussfassung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe

Beschluss-Nr.: 108/2-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1, die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe.

In die Vorschlagsliste wird Frau Anett Neubert aufgenommen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 11. TOP:

Beschlussfassung über die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe

Beschluss-Nr.: 108/3-25-2018

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, aufgrund des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1, die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe.

In die Vorschlagsliste wird Frau Virena Heinemann aufgenommen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzani der gesetzlichen Mitgliederzani	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 12. TOP:

Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben Personalausgaben Kindergarten

Der Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss besprochen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 109-25-2017 über überplanmäßige Ausgaben

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 58 ThürKO folgende überplanmäßige Ausgaben

die Ausgabe ist: Haushalt-Stelle: Haushalt-Jahr:

üpl **x apı** 4640.7182 2018 **x VwH** VmH

Betrag:

20.893,60 EURO Objekt: Kath. Kiga

Maßnahme: Betriebskostennachzahlung 2017

20.893,60 EURO

Berechnung der Gesamtausgabe:

Voraussichtliche Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2018
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung
Deckung bei: 0 EURO
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung
Deckung: Minderausgaben 4640/9500 20.893,60 EURO

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

sachlich:

Der Verwendungsnachweis 2017 des Katholischen Kindergartens Witterda ergibt eine Nachzahlung in Höhe von 20.893,60 €. Folgende Begründung hierfür wurde im Anschreiben dargelegt: "Mit Schreiben vom 21.12.2016 wurde durch Frau Galle mitgeteilt, dass die geplanten Personalkosten für das Pädagogische Fachpersonal zu hoch erscheinen und um 23.000 € gekürzt werden. Nach Einschätzung der Kämmerei wäre eine Erhöhung der PK um 50.000 € im Vergleich zu 2016 unrealistisch und würde angesichts der angespannten Haushaltslage eine erhebliche Kostenbelastung darstellen. Es wurden somit in den Haushalt der Gemeinde Witterda Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal in Höhe von 353.844 € eingestellt. Die tatsächlich entstandenen Personalkosten 2017 belaufen sich auf 375.969,86 € und weisen lediglich eine Abweichung von den geplanten und beantragten Kosten in Höhe von 874,70 € aus."

Ausgabeverpflichtung besteht laut Betriebskostenvertrag

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 7+1
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 13. TOP:

Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei "Wahlen und Entscheiden"

Der Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss besprochen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr.: 113-25-2018

Satzung der Gemeinde Witterda über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Wahlhelfer bei "Wahlen und Entscheiden"

Auf Grund der §§ 13 und 19 der Thüringer Kommunalordnung(ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91, 95), hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Witterda auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)
- Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Witterda als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

§ 2 Entschädigung

(1) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	Allgemeiner Wahlvorstand/ Abstimmungsvorstand
a) Vorsteher/-in	50,00 EURO
b) Stellvertreter/-in	45,00 EURO
c) Beisitzer/-in	40,00 EURO
d) Hilfskräfte	25,00 EURO

- (2) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro Wahltag ein Zuschlag von 10,00 EURO gewährt.
- (3) Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 EURO als Zuschlag gewährt.
- (4) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/ Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EURO.
- (5) Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Witterda, die in Wahlbzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen der Absätze 1 bis 2 ein Tag (8 Stunden) Freizeitausgleich gewährt werden. Dann entfallen alle Zahlungen gemäß der Absätze 1 bis 2 dieses Paragrafen. Der Zuschlag für den Transport der Wahlunterlagen gemäß Absatz 3 bleibt erhalten. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden Anlass bezogen für jede Wahl durch die Verwaltung getroffen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	7+1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum 14. TOP:

Verschiedenes

14.1. Baumaßnahme K 20

- Die Stützmauer am Obertor soll im Laufe der Woche fertiggestellt werden.
- Am Obertor haben die Kanalbauarbeiten begonnen.
- Das Teilstück der Kanalisation Vor dem Graden wird angeschlossen.

14.2. Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Witterda

- Hecken und Büsche ragen in den öffentlichen Raum.
- Trotz Parkverbotes im Alacher Weg, begründet durch die Umleitungsstrecke, parken dort immer wieder Autos.
- Kann die Gemeinde etwas gegen die parkenden Autos in der Kleinfahnerschen Straße tun?
 - o Nein, dies ist eine Landesstraße.
- Das Ordnungsamt sollte die Möglichkeit bezüglich eines Halteverbotes prüfen.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister Herr Heinemann, um 20.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuvermessung

In der Gemeinde Elxleben wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsneuvermessung betroffen:

Gemarkung Elxleben

Flur 8, Flurstücke

9, 10, 25, 26, 27, 28, 32/1, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 36/2, 36/4, 36/5, 37, 802/29, 804/30 und 805/30

Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

vom 30. Juli 2018 bis 29. August 2018

in der Zeit von

Mo. bis Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Mi. und Do. auch
Di. auch 13:00 - 18:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

In den Räumen (Katasterauskunft/Kartenvertrieb) des

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14

99086 Erfurt

eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Erfurt

Hohenwindenstraße 14

99086 Erfurt

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 11. Juli 2018 gez. Gerd Müller Katasterbereichsleiter

Mitteilungen

Geänderte Sprechstunde Witterda

Am Dienstag, den 24.7 2018 und 31.7.2018 findet in Witterda **KEINE** Sprechstunde statt. Das Büro ist an beiden Tagen geschlossen.

Heinemann Bürgermeister

Sitzungsplan 2. Halbjahr 2018 Gemeinde Elxleben

Gemeinderat um 19.30 Uhr Seniorentreff

04.09.2018

30.10.2018

18.12.2018

Haupt- und Finanzausschuss 19.30 Uhr Sitzungsraum Gemeindeverwaltung Elxleben

21.08.2018

16.10.2018

04.12.2018

Bauausschusssitzungen finden nach Bedarf statt.

Auszüge aus der Straßenreinigungsatzung im Gebiet der Gemeinde Elxleben

1. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) Gehwege,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Haupt- und Finanzausschuss seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einen Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- **(4)** Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahren in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstücke. Als Abstellplatz, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Haupt- und Finanzausschuss berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abwechsend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzu-

2. Teil ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichen.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m

breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen 1 2 Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichem Feiertag, und zwar: in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zur reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfeste, Festakte, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allen Unrat oder den Wasserablauf störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

gez. Breithaupt Ordnungsamt

Auszüge aus der Straßenreinigungsatzung im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Treppenanlagen,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- **(4)** Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber 14-tägig zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
- entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

gez. Breithaupt Ordnungsamt

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

27.07.2018
27.07.2018
27.07.2018

Blaue Tonne:

Elxleben	10.08.2018	07.09.2018
Witterda	10.08.2018	07.09.2018
Friedrichsdorf	10.08.2018	07.09.2018

Ordnungsamt

Das Abfallwirtschaftsamt informiert

Die Umweltdienst Sömmerda GmbH, als vom Landkreis beauftragtes Entsorgungsunternehmen, hat auf folgende Probleme bei der Abfallentsorgung hingewiesen:

Bäume, Sträucher, Koniferen sind teilweise aus den Gärten und auf öffentlichen Flächen auf die Straße gewachsen, so dass die erforderliche **Durchfahrtsbreite von 3,50 m und Durchfahrtshöhe von 4,50 m für die Entsorgungsfahrzeuge** nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen ist ein Rückschnitt dringend erforderlich.

Wenn Hausnummern nicht sichtbar angebracht sind, gibt es Probleme bei der Grundstückserkennung zur Tonnenabholung bzw. -auslieferung.

Im Kreuzungsbereich und auf engen Straßen geparkte Fahrzeuge führen immer wieder dazu, dass die Durchfahrtfür Entsorgungsfahrzeuge versperrt ist und die Leerung der Tonnen bzw. die Abholung von Sperrmüll oder Elektrogeräten nicht planmäßig erfolgen kann.

Bitte beachten Sie die Leerungstermine und Informieren Sie gegebenenfalls straßenparkende Nachbarn.

Bitte denken Sie daran, dass eine Baustelle im Straßenbereich gegebenenfalls dazu führen kann, dass auch die Zufahrt zu angrenzenden Straßen für die Entsorgungsfahrzeuge unmöglich wird.

Auch in diesem Fall sind die Tonnen zur Leerung bis zur nächsten anfahrbaren Stelle zu bringen.

Fragen zur Anfahrbarkeit des Grundstücks sowie Anfragen zu nicht geleerten Tonnen richten Sie bitte direkt an die Einsatzleitung der Umweltdienst Sömmerda GmbH, die Sie telefonisch unter 036371/6670 erreichen.

Achten Sie auf Ihre Abfall- und Wertstoffbehälter, damit es nicht zu Verwechslungen und zum Vertauschen der Tonnen kommt!

Die Rest- und Bioabfalltonnen, sowie die blauen Tonnen, sind einem Grundstück, bei Bedarf auch den einzelnen Mietparteien, zugeordnet. Die Rest- und Bioabfalltonnen haben außer den Behälternummern auch Transponder, welche die Leerungen erfassen und für die zugeordneten Nutzer registrieren. Die Behälternummer finden Sie auf dem Etikett an der Tonne. Bei Fragen zur Behälterzuordnung wenden Sie sich bitte an das Abfallwirtschaftsamt.

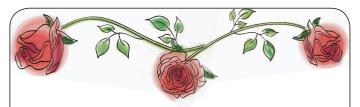
Um Verwechslungen zu vermeiden, können Sie Ihre Tonne z.B. mit einem kleinen individuellen Aufkleber kennzeichnen.

Wir gratulieren

Wir gratulieren

Elxleben 19.07. 22.07. 29.07. 31.07. 08.08. 10.08. 10.08. 16.08.	Schneider, Ursula Kunert, Ilse Trommer, Wolfgang Buchwald, Erna Fack, Volker Dittrich, Brigitte Weiße, Helmut Hoffmann, Lore	70 Jahre 85 Jahre 75 Jahre 91 Jahre 75 Jahre 80 Jahre 75 Jahre 90 Jahre
Witterda 18.07. 19.07. 27.07. 31.07. 22.07. 13.08.	Franke, Hedwig Mittag, Gerda Münnich, Wolfgang Massino, Margarete Dr. Minkus, Katharina Jünemann, Erna	90 Jahre 70 Jahre 70 Jahre 91 Jahre 75 Jahre 94 Jahre





Diamantene Hochzeit in Elxleben

Werner und Hannelore Gräfe

Gratulation zum 91. Geburtstag

Herr Alfred Heinze wurde am 29. Juni 2018 vom Bürgermeister, Herr Koch, zum 91. Geburtstag gratuliert.

Herr Koch überreichte Herrn Heinze auch im Namen der Mitglieder des Gemeinderates ein Präsent und wünschte dem Jubilar alles Gute, Gesundheit und eine schöne Zeit.



Runder Geburtstag in Witterda

Den langersehnten und großen Tag, seinen 80. Geburtstag am 7. Juli, hat Herr Heinz Kummetz im Kreise seiner Lieben, Freunde und Bekannten auf der Festwiese in Gierstädt und das wie jedes Jahr wohlverdient, bei strahlendem Sonnenschein verbracht. Eines der Highlights des Nachmittags bei Kaffee und leckerem Kuchen war auch der Besuch des Bürgermeisters Herr René Heinemann, welcher persönlich gratulierte und die Glückwünsche des Gemeinderates überbrachte.



Am Donnerstag kamen dann die Kinder und Erzieher vom Kindergarten und überbrachten mit schönen Liedern ihre Glückwünsche. Herr Heinz Kummetz ist ein geborener Ostpreuße. Mit der Umsiedlung kam er mit seinen Eltern und Geschwistern über Gamstädt nach Riethnordhausen auf einen Bauernhof.

Seine Mutter fand eine Anzeige in der Zeitung, was er sich schon immer gewünscht hat, in Witterda stand ein Motorrad zum Verkauf von Privat. Gleich das erste Mal in Witterda, vorher



nie gehört, hat er sich in das beschauliche Örtchen am Fuße der Fahnerschen Höhen verliebt, insbesondere aber in seine Christel und spätere Frau.

Als gelernter Maschinenbauschlosser im Leichtmetallgusswerk Erfurt und später Bad Langensalza, hat er jahrelang im Drei-Schicht-System gearbeitet, damit sich Christel der Familie widmen und sich um die Kinder kümmern konnte.

Nach der Wende hat er durch die Arbeit eine weitere Vorliebe gefunden, den Tiefbau und das Pflastern. Unzählig viele Gräben, Rohre zur Trockenlegung, Pflastersteine, Wege und Straßen in und um Witterda und weit über die Ortsgrenzen hinaus können ihre eigenen Geschichten erzählen.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in den evangelischen Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

Sonntag, den 12.08.2018

um 10.30 Uhr Schulanfängergottesdienst in Walschleben

Elxleben

Sonntag, den 29.07.2018 um 9.00 Uhr Gottesdienst Sonntag, den 12.08.2018 um 9.00 Uhr Gottesdienst

Witterda

Sonntag, den 22.07.2018 um 9.00 Uhr Gottesdienst Samstag, den 04.08.2018

14.00 Uhr Trauung – Katholische Kirche Witterda

Sonntag, den 19.08.2018 um 9.00 Uhr Gottesdienst

Pflegedorf Walschleben

Mittwoch, den 25.07.2018 und am 08.08.2018 um 10.00 Uhr in der Cafeteria des Pflegedorfes

TIPPS:

26.08.2018 14.00 Uhr Kirchbaufest

Mit Handglockenchor Gotha, Einweihung Radfenster, Megakicker, Versteigerung, Tänze Bruch Blech Brätzel Big Bier Bichlers & für das leibliche Wohl ist gesorgt

Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer- Str. 42, 99189 Elxleben Tel. 036201-7561

Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Sommerfest der Kirchgemeinde Elxleben am 26. August 2018

Zum traditionellen Sommerfest der Kirchgemeinde Elxleben und des Fördervereins laden wir alle Einwohner von Elxleben und der Umgebung ganz herzlich ein.

Es beginnt 14.00 Uhr mit einer Andacht. Anschließend gibt der Handglockenchor Gotha unter Leitung von Matthias Eichhorn ein kleines Konzert.

Dann gibt es ein gemütliches Kaffeetrinken mit tollem Kuchenbüfett und Zeit für anregende Gespräche.

Zur musikalischen Unterhaltung spielen die 'Bruch Blech Brätztl Big Bier Bichlers' aus Steinach. Für die Kinder gibt es wieder eine Hüpfburg und manche Überraschungen für alle Besucher. Frau Börner hat ein Originalbild der Kirche von Ihrem Ehemann Herbert Börner gespendet, dass wir zu Gunsten der Erhaltung unserer Kirche versteigern werden. Aus Spendengeldern konnte unter anderen als letzte Maßname das Rosettenfenster über der Eingangstür der Kirche restauriert werden.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Wir hoffen auf schönes Wetter und viele interessierte Besucher.

Katholischer Gottesdienst in "St. Martin" Witterda

Sonntag, den 22.07.2018 10.30 Uhr Hl. Messe Mittwoch, den 25.07.2018 18.00 Uhr HI. Messe Sonntag, den 29.07.2018 10.30 Uhr HI. Messe Mittwoch, den 01.08.2018 18.00 Uhr HI Messe Sonntag, den 05.08.2018 10.30 Uhr HI. Messe Mittwoch, den 08.08.2018 18.00 Uhr Hl. Messe Sonntag, den 12.08.2018 10.30 Uhr HI. Messe Mittwoch, den 15.08.2018 18.00 Uhr HI. Messe

Vereine und Verbände

Landesmeisterschaften im Sportschießen

13 Landesmeister aus Elxleben a.d.Gera

Mit 29 Medaillen, davon 13 x Gold, 10 x Silber und 6 x Bronze kehrten die Elxlebener Schützen in verschiedenen Disziplinen von unterschiedlichen Wettkampfstätten in Thüringen nach Elxleben zurück.

Es lief nicht optimal, auf Grund technischer und persönlicher Probleme gingen einige fest eingeplante Medaillen leider verloren. Insgesamt erhöhte sich damit das Medaillenkonto in diesem Jahr auf 41 (19 x G; 14 x S; 8 x B).

Bleibt abzuwarten wie vielen Schützen mit ihren Ergebnissen die Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften gelungen ist.

KK-Gewehr Auflage 50 m

2. Rauscher, W.

KK-Gewehr liegend 50 m Damen

Steigmeier, A.

Herren III

1. Eckardt, A.

Mannschaft

1. SV Elxleben (Eckardt, A.; Poltermann, M.; Greßler, R.)

Freie Pistole 50 m Herren I

- 1. Angermann-Günzel, M.
- 3. Gentzsch, R.

Freie Pistole Auflage 50 m Senioren I

1. Heinrich, S.

KK-Sportpistole 25 m Herren III

- 2. Heinrich, S.
- 3. Börner, J.

Mannschaft

- 1. SV Elxleben I (Heinrich, S.; Börner, J.; Dr. Berndt, R.)
- 2. SV Elxleben II (Albl, A.; Kettner, H.-J., Gentzsch, R.)

KK-Sportpistole Auflage 25 m Senioren I

- 1. Börner, J.
- 2. Heinrich, S.

Mannschaft

- 1. SV Elxleben I (Kettner, H.-J.; Börner, J.; Heinrich, S.)
- 2. SV Elxleben II (Dr. Berndt, R.; Rauscher, W.; Albl, A.)

Senioren II

- 1. Kettner, H.-J.
- 3. Dr. Berndt, R.

Zentralfeuerpistole 25 m Herren III

2. Börner, J.

Herren I Mannschaft

2. SV Elxleben (Börner, J.; Albl, A.; Heinrich, S.)

Laufende Scheibe Luftgewehr 10 m Herren I

- 1. Angermann-Günzel, M.
- 3. Gropp, D.

Mannschaft

1. SV Elxleben (Angermann-Günzel, M.; Krauße, C.; Gropp, D.)

Schüler männlich

- 1. Günther, T.
- 2. Jauch, J. 3. Walter, T.

Mannschaft

1. SV Elxleben (Günther, T.; Jauch, J.; Gropp,B.)

Laufende Scheibe Luftgewehr 10 m mix Herren I

- 1. Angermann-Günzel, M.
- Gropp, D.

Recurve Bogen 18 m Schüler B

Gropp, B.

Anton Albi, Pressewart SV Elxleben

Großes Sommercamp

des Budodachverbandes DDK (Deutsches Dan Kollegium) beim Kampfsportverein Marico San in Elxleben

Vom 22. - 24. Juni fand beim Kampfsportverein Marico San e.V. erstmals das große Budo Sommerkamp des Dachverbandes statt. Meister und Großmeister aus ganz Deutschland kamen um dabei zu sein. Das Sommercamp dient der gemeinsamen Verständigung und zum Austausch von Erfahrungen im theo-

retischen aber auch im praktischen Bereich. Alle anwesenden Trainer und Übungsleiter werden hier von einem kompetenten Trainerteam weitergebildet und auf den neusten Stand gebracht. Der Organisator dieser Veranstaltung und Cheftrainer des Kampfsportvereins Marico San e.V. setzte alles daran dieses Event zu einem vollen Erfolg zu machen. Alle anwesenden Trainer und auch der gesamte Verbandsvorstand möchte gern hier in Elxleben beim Kampfsportverein Marico San e.V. einen Bundes Ausbildungsstützpunkt eröffnen. Da Elxleben quasi in der Mitte von Deutschland liegt und der Verein über ausgezeichnete Möglichkeiten verfügt, wäre dies eine Optimale Lösung. Weiterhin wird dadurch die Öffentlichkeitsarbeit in Elxleben noch mehr an Popularität gewinnen. Das Ansehen des Vereins wird dadurch wesentlich erhöht.







Wissenswertes

Kommunalreform/-zusammenschluss auf die sportliche Art



In der 1. Juli Woche trafen sich acht Radsportverrückte aus den Dörfern Elxleben, Waschleben, Witterda, Stotternheim, Ballstädt und dem "Städtchen" Erfurt um einige der bekanntesten Alpenpässe der Tour de France mit dem Rennrad abzufahren. Der höchstgelegene Pass war der Col du Galibier mit 2642 Me-

Auch erklommen wurden der Col du Telegraphe, Alp d'Huez, Col del la Croix de Fer, Col del la Madeleine, Col du Glandon und





Allesamt Tourlegenden bei denen jedem Radsportverrückten ganz warm ums Herz wird.

Das Zusammenspiel im Auf- und Abfahren sowie der sportliche Zusammenhalt und das gegenseitige Anfeuern zwischen den Teilnehmern waren geradezu vorbildlich und funktionierte hervorragend.



Wieder einmal zeigte sich das Sport über die Grenzen und auch über Kommunalgrenzen hinaus verbindet

und Freundschaften fürs Leben entstehen lässt.

Keiner der Teilnehmer machte schlapp und Thüringen wurde würdig vertreten.

Heiner Klauke



Thüringentag 2019 in Sömmerda

Termin unbedingt freihalten

Sömmerda ist im kommenden Jahr unter dem Motto "Ganz schön Sömmerda!" Ausrichter des Thüringentages. Als Gastgeber des großen Landesfestes vom 28. bis 30. Juni 2019 laden wir bereits jetzt die Besucher aus dem Freistaat und darüber hinaus herzlich ein. Knapp ein Jahr vor dem großen Event laufen die Vorbereitungen bereits auf Hochtouren. Auf mehreren Bühnen und Erlebnismeilen sowie beim großen Festumzug im Stadtgebiet wird für jeden Besucher das Richtige dabei sein.

Das Thüringentag-Paar, das mit Blick auf die Historie Sömmerdas den 1744 in Sömmerda geborenen und bekannten Pädagogen, Theologen und Aufklärer Christian Gotthilf Salzmann und seine Frau Sophie Magdalena Salzmann in jungen Jahren zeigt, war bereits auf zahlreichen Veranstaltungen auch jenseits der Grenzen des Freistaates präsent. Als Botschafter des Thüringentages tragen sie Informationen rund um Sömmerda und das große Event hinaus und haben sich durch ihre sympathische Art bereits viele Fans erworben.

Neben dem Salzmann-Paar gibt es ein weiteres Detail mit Wiedererkennungseffekt, das sich durch städtische Präsentationen im Vorfeld des Thüringentages zieht. Es ist ein roter Knopf, der auf Flyern, Postern und anderen Thüringentag-Publikationen ins Auge fällt. Auch der Knopf ist mit der Stadtgeschichte verbunden. Er geht zurück auf den Sömmerdaer Unternehmer und Erfinder Nicolaus von Dreyse. Zu seinen zahlreichen damaligen Neuerungen gehörte auch eine Knopfpresse, die im Zusammenhang mit Dreyses Erfindungen zum maschinellen und kalten Pressen von Metall steht. Sein erstes gemeinsames Unternehmen - die "Dreyse & Kronbiegel Metallwarenfabrik" (1816/17 gegründet) markiert den Beginn der über 200-jährigen Industriegeschichte Sömmerdas.

Der stilisierte rote Knopf steht zum einen für die Stadtentwicklung und symbolisiert zugleich die Verbindung zwischen alt und neu, zwischen den Generationen, zwischen Kulturen. Der Knopf ist zudem verbindendes Element zwischen unserer Stadt und den Besuchern des Thüringentages. Wir möchten die Gäste mit dem modernen Sömmerda und seiner facettenreichen Geschichte verkn(ö)pfen.

Sömmerda lädt beim Thüringentag 2019 nicht nur zum Feiern ein. Das viele Stadtgrün bietet inmitten der turbulenten drei Festtage auch Raum für Erholung. Beispiels dafür sind unter anderem die städtischen Parkanlagen, für die die Lindenblätter auf dem Knopfsymbol stehen.



MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der o. g. Gemeinden Sitz der Verwaltung: Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152/

Verantwort und der Anzeigen er auf. Systhe Tricke, er eine Graft die er Anzeigen der Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.